

Anlage zur Interessenbekundung

Hiermit erkläre ich, dass Hinderungsgründe für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018 gemäß §§ 33 und 34 für mich nicht bestehen.

Dazu zählen Personen, die

1. gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
 - a) die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden;
 - c) die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Schöffenamt nicht geeignet sind;
 - f) die in Vermögensverfall geraten sind.

2. gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
 - a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Ein Ablehnungsgrund für die Berufung zum Amt eines Schöffen auf Grund der §§ 35, 77 GVG liegt nicht vor.*

Ein Ablehnungsgrund für die Berufung zum Amt eines Schöffen auf Grund der §§ 35, 77 GVG

- als Mitglied des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

- als Person, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie als Person, die bereits als ehrenamtlicher Richter tätig war;

- als Arzt, Zahnarzt, Krankenschwester, Kinderkrankenschwester, Krankenpfleger und Hebamme;

- als Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

- als Personen, der die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

- als Person, die das 65. Lebensjahr vollendet hat oder bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würde;
- als Person, für die die Ausübung des Amtes oder für einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet;
- als Person, die als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen ist, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert

liegt vor, ich bin aber trotzdem bereit, das Amt eines Schöffen auszuüben.*(Mögliche Ablehnungsgründe bitte ankreuzen)

Saalfeld/Saale, den

Unterschrift

*Nichtzutreffendes Streichen